

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 3 S 120/20 VG 8 L 906/20 Potsdam

In der Verwaltungsstreitsache des Herrn i

Antragstellers und Beschwerdeführers,

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Leschke,
Berliner Straße 102, 14467 Potsdam,

gegen

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, FB Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung, FD 42 Allgemeines Recht, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 3. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Riese, die Richterin am Oberverwaltungsgericht von Lampe und den Richter am Oberverwaltungsgericht Kohl am 3. März 2021 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 29. Oktober 2020 wird mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig eine Ausbildungsduldung zum bei der der LHK Potsdam, Vertragsnummer zu erteilen

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO) ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuändern, weil der Antragsteller - wie für die hier erstrebte (teilweise) Vorwegnahme der Hauptsache erforderlich - mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf Erteilung der von ihm beantragten Ausbildungsduldung für die Ausbildung zum hat. Der erforderliche Anordnungsgrund ergibt sich aus dem schon für den 1. September 2020 vorgesehenen Ausbildungsbeginn, wobei der Senat wie das Verwaltungsgericht davon ausgeht, dass der Ausbildungsbetrieb ihm die Aufnahme dieser Ausbildung weiterhin ermöglicht.

Nach § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist einem Ausländer eine Ausbildungsduldung zu erteilen, wenn er im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG ist und eine § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Berufsausbildung aufnimmt. Beide Voraussetzungen hat das Verwaltungsgericht bejaht, wobei es davon ausgegangen ist, dass der Antragsgegner die dem Antragsteller nach dem Stand der vorgelegten Ausländerakte zuletzt bis zum 20. Oktober 2020 erteilte Duldung - wie schon in der Vergangenheit - verlängert hat. Der Senat hat keinen Anlass, hieran bzw. einer weiteren Verlängerung der Duldung zu zweifeln. Ebenso wenig besteht Anlass zu Zweifeln an der Annahme des Verwaltungsgerichts, dass es sich bei der zweijährigen Ausbildung zum Erwaltungsgerichts, dass es sich bei der zweijährigen Ausbildung zum Erwaltungsgerichts am 9. März 2020 unter der

Vertragsnummer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge eingetragen worden ist, um eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf im Sinne des § 2 Abs. 12a AufenthG handelt.

Die Beschwerdebegründung greift mit Erfolg die in dem angefochtenen Beschluss vertretene Auffassung an, der Erteilung der erstrebten und (jedenfalls) mit Eingang von Ausbildungsvertrag und Eintragungsbestätigung beim Antragsgegner im Mai 2020 beantragten Ausbildungsduldung stünden Versagungsgründe nach § 60c Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 60a Abs. 6 AufenthG sowie - unabhängig davon - nach § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG entgegen.

Nach § 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG wird eine Ausbildungsduldung nicht erteilt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt, u.a. wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen nicht vollzogen werden können, die der Ausländer selbst zu vertreten hat (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Das ist nach § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG insbesondere dann der Fall, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt. Nachdem der Asylantrag des Antragstellers vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 4. April 2017 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden und der hiergegen gerichtete Antrag auf Eilrechtsschutz mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 12. Juni 2017 - VG 5 L 327/17.A - erfolglos geblieben war (das klageabweisende Urteil vom 7. Juli 2020 - VG 5 K 1134/17.A ist nach Angaben der Beschwerde nach Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung im Oktober 2020 rechtskräftig geworden), hat das Verwaltungsgericht als alleiniges Hindernis für die Aufenthaltsbeendigung das Fehlen eines Reisepasses oder sonstiger Heimreisedokumente angesehen. Dies habe der Antragsteller zu vertreten, weil er seinen Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung derartiger Dokumente nicht nachgekommen sei. Auch wenn die Ausstellung eines biometrischen Reisepasses allein in Gambia erfolgen könne, wie ihm das in Berlin ansässige Honorarkonsulat von Gambia im September 2019 bescheinigt habe, müsse er sich entgegenhalten lassen, dort kein Notreisedokument ("Emergency Passport" für eine einmalige Einreise nach Gambia beantragt zu haben (BA Seite 4). Dies sei ihm ungeachtet der - zwischenzeitlich wieder aufgehobenen - pandemiebedingten Reisebeschränkungen zumutbar gewesen, denn es sei von vornherein absehbar gewesen, dass derartige Einreiseverbote vorübergehender Natur seien. Hiergegen wendet sich die Beschwerde mit Erfolg.

Es kann dahinstehen, ob ihr Vorbringen, Voraussetzung für die Ausstellung eines "Emergency Passport" sei unter anderem die Vorlage eines gültigen Flugtickets, und eine Prüfung und Anerkennung von Geburtsurkunden könne nicht in den beiden Konsulaten Gambias in Deutschland vorgenommen, sondern allenfalls in der gambischen Botschaft in Brüssel beantragt werden, mit der Angabe, diese Informationen beruhten auf einer telefonischen Auskunft der Konsulatsmitarbeiterin Frau D. am 6. Oktober 2020 gegenüber der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers, eine schriftliche Antwort sei verweigert worden, hinreichend glaubhaft gemacht worden ist (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Falls ja, wäre zu berücksichtigen, dass der Senat mit Beschluss vom 7. November 2019 - OVG 3 S 111.19 - (juris Rn. 6 f.) im Rahmen von Passbeschaffungsbemühungen eine Verpflichtung, selbst eine Flugbuchung - sei es auf eigene Kosten oder mit finanzieller Unterstützung von dritter Seite - vorzunehmen, für nicht erkennbar gehalten hat.

Die Beschwerde weist jedenfalls zu Recht darauf hin, dass nach § 60b Abs. 2 Satz 2 AufenthG die Pflicht eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers, alle ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen (§ 60b Abs. 2 Satz 1 AufenthG) nicht für Ausländer ab der Stellung eines Asylantrages oder -gesuches bis zur rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages gilt, was nach dem Wortlaut der Vorschrift auch Fälle einschließt, in denen - wie hier - der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden und ein Antrag auf Eilrechtsschutz erfolglos geblieben ist (vgl. Hailbronner, AufenthG, § 60b Rn. 34; s.a. Nr. 60c.2.3.4 der Anwendungshinweise des BMI vom 20. Dezember 2019). Unter Berücksichtigung dieser Wertung im Rahmen von § 60c Abs. 2 Nr. 1, § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG spricht Überwiegendes dafür, dass der Antragsteller zu Passbeschaffungsbemühungen nicht vor Zustellung des - nach Angaben der Beschwerde - am 21. Oktober 2020 ergangenen, den Antrag auf Zulassung der Berufung ablehnenden Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts verpflichtet war. Eine Untätigkeit seither kann indessen nicht als so beharrlich angesehen werden,

dass die mangelnde Mitwirkung unter Berücksichtigung der Regelbeispiele des § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG ein Gewicht erreichen würde, das es rechtfertigen würde, sie einem aktiven Handeln gleichzusetzen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. November 2019 - OVG 3 S 111.19 - juris Rn. 5). Dies gilt umso mehr, als die Hinweise des Antragsgegners in seinem Bescheid vom 2. Juni 2020 und dem Widerspruchsbescheid vom 1. September 2020 auf die vom Antragsteller erwarteten Bemühungen um Passersatzpapiere, ggf. unter Einschaltung eines Rechtsanwalts im Heimatland, vage bleiben.

Es spricht allerdings alles dafür, dass die Identität des Antragstellers nicht geklärt ist, was nach § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG der Erteilung der Ausbildungsduldung grundsätzlich entgegensteht. Der Antragsteller ist im Jahr 2016 nach seinen Angaben im Asylverfahren ohne Ausweisdokumente nach Deutschland eingereist, weil er bei seiner Ausreise aus Gambia im Alter von 14/15 Jahren noch keine Personalpapiere gehabt habe. Das einzige von ihm zur Ausländerakte gereichte Dokument zu seiner Identität ist ein Auszug aus dem Geburtsregister, datiert auf den 15. November 2019, wonach der Antragsteller am 22. August 1998 in Bundung geboren sei. Als Datum der Registrierung ist der 15. November 2019 angegeben, als auskunftgebende Person ist , 1" genannt mit dem Zusatz "Decl. Sister", was vermutlich Schwester des Anzeigenden bedeuten soll. Die Wertung des Verwaltungsgerichts, mit diesem Registerauszug werde die Identität des Antragstellers ungeachtet der Übereinstimmung dieser Eintragungen mit seinen soweit ersichtlich - durchgehend gleichbleibenden Angaben zu seinen Personaldaten nicht geklärt (BA Seite 6 f.), greift die Beschwerde ohne Erfolg an. Abgesehen davon, dass ihre nicht belegte Erläuterung dazu, wie der Antragsteller diesen Auszug erlangt habe - er habe ihn über die in Gambia lebende Schwester eines Bremer Freundes beantragen und abholen können - nicht zu der Angabe der auskunftgebenden Person im Auszug passt, vermag die Beschwerdebegründung die Einschätzung des Verwaltungsgerichts nicht zu entkräften, angesichts der desolaten Lage des Dokumentenwesens in Gambia, wo es problemlos möglich sei, echte aber inhaltlich unrichtige Dokumente zu beschaffen, komme dem Registerauszug keine Aussagekraft hinsichtlich der Identität des Antragstellers zu. Der Hinweis der Beschwerde, es handele sich nach dem Wortlaut der Urkunde um einen Auszug des Eintrags im Geburtenregister, führt in diesem Zusammenhang nicht weiter, weil auch als Datum der Registrierung in dem Auszug der 15. November 2019 genannt wird, was dafür spricht, dass die Registrierung (erstmals) mit der Erstellung des Auszugs erfolgt ist. Auch wenn - was das Verwaltungsgericht gesehen hat - eine Urkunde ohne biometrische Merkmale und Foto als identitätsklärendes Dokument ausreichen kann (vgl. Nr. 60c.2.3.2 der Anwendungshinweise des BMI), dürfte der vorgelegte, quasi "auf Zuruf" ausgestellte Registerauszug danach nicht geeignet sein, die Identität des Antragstellers nachzuweisen.

Die Beschwerde weist indessen zutreffend darauf hin, dass nach § 60c Abs. 7 AufenthG eine Ausbildungsduldung unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden kann, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat. Dies dürfte hier schon deshalb zu bejahen sein, weil weder der Antragsgegner noch das Verwaltungsgericht konkrete Vorstellungen dazu geäußert haben, welche weiteren Maßnahmen der Antragsteller, der sich immerhin um eine Geburtsurkunde bzw. einen entsprechenden Registerauszug bemüht hat, zur Klärung seiner Identität hätte ergreifen können und müssen. Die allgemeinen Hinweise im Bescheid des Antragsgegners vom 2. Juni 2020 sowie im Widerspruchsbescheid vom 1. September 2020, es sei dem Antragsteller zuzumuten, einen Rechtsanwalt im Heimatland zu beauftragen, verbunden mit der Äußerung genereller Zweifel an den Angaben des Antragstellers ("wird von ausreiseunwilligen Ausländern ... geradezu standardmäßig vorgetragen", "darf bei Ausreiseunwilligen als typisch angesehen werden", "in aller Regel wenig glaubhaft"), lassen konkrete Angaben dazu vermissen, welche Wege der Antragsteller zur Klärung seiner Identität beschreiten könne und solle. Dies gilt auch hinsichtlich der Ausführungen im Widerspruchsbescheid, dass "die vorgetragenen Bemühungen ... völlig ungenügend" seien und "nicht ersichtlich" sei, dass der Antragsteller während des mehrjährigen Aufenthalts keine Möglichkeit gehabt habe, identitätsklärende Dokumente zu beschaffen, wobei der Antragsgegner zudem davon ausgeht, dass das Asylverfahren des Klägers schon 2017 abgeschlossen worden sei, mithin das Klageverfahren ausblendet.

Das bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60c Abs. 7 AufenthG eröffnete Ermessen hat der Antragsgegner nicht ausgeübt. Ob die zu treffende Ermessensentscheidung, wie die Beschwerde meint, rechtmäßig nur zu Gunsten des Antragsstellers ausfallen kann, weil ihm schon die Einstiegsqualifizierung bei dem ausbildenden Betrieb erlaubt worden ist, mag nicht völlig zweifelsfrei sein, kann

indessen dahinstehen. Tragfähige Ermessenserwägungen gegen ein Absehen vom Erfordernis der Identitätsklärung drängen sich jedenfalls nicht auf, zumal auch der Antragsgegner bisher nicht deutlich gemacht hat, dass und welche konkreten Schritte zur Klärung der Identität des Antragstellers aus seiner Sicht erfolgsversprechend sein könnten. Bei dieser Sachlage gebietet die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung, weil dem Antragsteller angesichts des Ausbildungszeitraums von zwei Jahren und der bereits verstrichenen Zeit seit dem vorgesehenen Ausbildungsbeginn am 1. September 2020 ein weiteres Abwarten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Hauptsacheverfahrens nicht zuzumuten ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Riese von Lampe Kohl